



Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau hat in seiner Sitzung am 26. März 2026 folgende

Handlungsrichtlinie für das Zusammenwirken der Großen Kreisstadt Zittau mit ihren Ortschaften

beschlossen.

Die Ortschaften sind integrale Bestandteile der Großen Kreisstadt Zittau. Sie tragen mit ihrem gewachsenen Gemeinschaftsleben, dem Engagement der Bürgerinnen und Bürger sowie der Pflege von Traditionen zur Vielfalt und Lebensqualität im gesamten Stadtgebiet bei. Die Große Kreisstadt Zittau misst der Stärkung der Ortsgemeinschaften, dem Erhalt des dörflichen Zusammenhalts und der Wertschätzung örtlicher Identität eine besondere Bedeutung bei.

Diese Handlungsrichtlinie legt die Grundlage für ein verlässliches, strukturiertes und partnerschaftliches Zusammenwirken zwischen der Stadtverwaltung, dem Stadtrat und den Ortschaften. Sie trägt dazu bei, das tägliche Miteinander zu fördern, Verantwortlichkeiten zu ordnen und die Interessen der Ortschaften im städtischen Leben zu sichern.

Damit das Zusammenwirken verlässlich und transparent gestaltet werden kann, werden im Folgenden die dafür notwendigen Rahmenbedingungen definiert:

1.

Die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher haben Anspruch auf einen Dienstraum in der Ortschaft.

2.

Die Anzahl der Ortschaftsräte wird in der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Zittau nach Anhörung der Ortschaftsräte festgelegt.

3.

Die Ortschaftsräte erhalten entsprechend der Einwohnerzahl ihrer Ortschaft im Rahmen des Ergebnishaushaltes der Großen Kreisstadt Zittau **sechs Euro** pro Einwohner pro Jahr zur eigenen Verfügbarkeit. Bei jeder Haushaltsplanung ist die allgemeine Preisentwicklung sowie die Budgetausschöpfung des vergangenen Haushaltsjahres zu berücksichtigen. Bei Bedarf können die genannten Beträge im Rahmen der Haushaltsbeschlussfassung angepasst werden. Für Ortschaftsjubiläen (jeweils das 25., 50., 75. oder 100. Jubiläum der Ortschaft) erhalten die Ortschaftsräte zusätzliche finanzielle Mittel zur Ausrichtung der Feierlichkeiten. Diese betragen:

Anlage zur BV 301/2026

- für Hartau 10.000 Euro
- für Eichgraben 10.000 Euro
- für Schlegel 10.000 Euro
- für Dittelsdorf 10.000 Euro
- für Pethau 10.000 Euro
- für Wittgendorf 10.000 Euro
- für Hirschfelde mit Drausendorf 15.000 Euro

4.

Mit der Pflege des Ortsbildes sowie der Unterhaltung und Ausgestaltung der öffentlichen Park- und Grünanlagen in den Ortschaften, werden der Eigenbetrieb Kommunale Dienste und die Städtische Dienstleistungsgesellschaft mbH beauftragt. Entsprechende Mittel werden im Rahmen des städtischen Haushaltes zur Verfügung gestellt.

Für weitere, nichtpflichtige Aufgaben, können die Ortschaften zusätzliche Dienstleistungen des Eigenbetriebes Kommunale Dienste oder der Städtischen Dienstleistungsgesellschaft mbH beauftragen. Diese Dienstleistungen dürfen die jährliche Grenze von maximal

- in Hartau 5.000 Euro
- in Eichgraben 5.000 Euro
- in Schlegel 5.000 Euro
- in Dittelsdorf 5.000 Euro
- in Pethau 5.000 Euro
- in Wittgendorf 5.000 Euro
- in Hirschfelde mit Drausendorf 12.000 Euro

nicht überschreiten.

Bei jeder Haushaltsplanung sind die Preisentwicklungen des Eigenbetriebes Kommunale Dienste und der Städtischen Dienstleistungsgesellschaft mbH, sowie die Inanspruchnahme der Dienstleistungen im vergangenen Haushaltsjahr zu berücksichtigen.

Die geplanten Aktivitäten, für welche diese Mittel eingesetzt werden sollen, sind im Rahmen einer Jahresplanung durch den Ortsvorsteher oder die Ortsvorsteherin terminiert anzumelden. Unterjährig geplante Aufträge sind spätestens drei Monate im Voraus beim Eigenbetrieb bzw. bei der Städtischen Dienstleistungsgesellschaft mbH und dem Geschäftsbereich Ortschaften anzuzeigen.

5.

Die Pflege des Brauchtums und der Traditionen in den Ortschaften genießt im Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau besondere Wertschätzung.

6.

Innerhalb der Stadtverwaltung Zittau wird ein eigener Geschäftsbereich Ortschaften gebildet.

7.

Zur Erledigung von Bürgerangelegenheiten bleibt in der Ortschaft Hirschfelde ein Bürgerbüro erhalten.

8.

Der Zittauer Stadtanzeiger enthält ein Informationsblatt *Zittauer Ortschaften*.

9.

Die jeweilige Ortsvorsteherin oder der jeweilige Ortsvorsteher ist bei der Vorbereitung von Entscheidungen, die für die Ortschaft von besonderer oder erheblicher Bedeutung sind, rechtzeitig zu informieren und einzubinden.

10.

Soweit in dieser Richtlinie keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gelten die Vorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung und der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Zittau entsprechend.

Zittau, 26. März 2026

gez.

Thomas Zenker
Oberbürgermeister